



Abstimmung vom 28. Februar 2016
über die Volksinitiative
„Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“

Unterschiede zwischen der Durchsetzungsinitiative und den neuen Gesetzen
zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Die Durchsetzungsinitiative sieht einen strikten Ausweisungs-Automatismus vor: Bei bestimmten Straftaten wird jede ausländische Person automatisch aus der Schweiz ausgewiesen, ohne dass eine Strafbehörde die Umstände des Einzelfalls prüfen kann. Auch die Gesetze zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sehen bei schweren Delikten eine obligatorische Landesverweisung vor; dank einer Härtefallregelung kann ein Gericht in Ausnahmefällen aber davon absehen.

| Automatismus | |
|---|---|
| <p>Die Durchsetzungsinitiative verfolgt einen strikten Automatismus. Werden ausländische Personen wegen bestimmter Straftaten verurteilt, so sollen sie automatisch und ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles des Landes verwiesen werden. Die Initiative führt damit zu Widersprüchen mit fundamentalen Prinzipien unseres Rechtsstaates (z.B. Verhältnismässigkeitsprinzip) und dem nicht zwingenden Völkerrecht (EMRK, UNO-Pakt II, KRK, FZA, EFTA-Übereinkommen).</p> | <p>Die Gesetze zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative enthalten zwar im Ansatz ebenfalls einen Automatismus, erlauben es dem Gericht jedoch, ausnahmsweise auf eine Landesverweisung zu verzichten. Dies wenn die Landesverweisung für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bedeuten würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht überwiegen. Damit sollen jedenfalls grobe Widersprüche zu den rechtsstaatlichen Prinzipien und dem nicht zwingenden Völkerrecht verhindert werden.</p> |
| Ausgestaltung Deliktskataloge | |
| <p>Bei der Durchsetzungsinitiative sollen Straftaten von unterschiedlichster Schwere automatisch zu einer Landesverweisung führen, d.h. von schweren Verbrechen bis hin zu leichten Vergehen und teilweise sogar Delikten, die nicht einmal von Amtes wegen verfolgt werden.</p> | <p>Die Gesetze zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative beschränken sich weitestgehend auf schwere Straftaten. Weniger schwere Straftaten sind nur erfasst, weil dies von der Ausschaffungsinitiative explizit verlangt worden war (Sozialmissbrauch) oder aus Gründen der Kohärenz (Straftaten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abga-</p> |

| | |
|---|--|
| | ben). Daneben können auch alle Verbrechen und Vergehen, die nicht vom Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung erfasst werden, zu einer Landesverweisung führen, wenn dies für die Sicherheit der Schweiz notwendig erscheint (sog. «nicht obligatorische» Landesverweisung). |
| Mindestdauer der Landesverweisung | |
| Die Durchsetzungsinitiative verschärft bei den schweren Straftaten die Mindestdauer der Landesverweisung von fünf auf zehn Jahre. | Die Gesetze zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative belassen die Mindestdauer bei den in der Verfassung vorgesehenen fünf Jahren. |
| Anordnung im Strafbefehlsverfahren | |
| Die Durchsetzungsinitiative sieht vor, dass die Landesverweisung auch von der Staatsanwaltschaft im sogenannten Strafbefehlsverfahren angeordnet werden muss, also in einem Schnellverfahren (z.B. muss die betroffene Person nicht einvernommen werden, die Sanktion muss im Strafbefehl nicht begründet werden). | Bei den Gesetzen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative soll nur ein Gericht eine Landesverweisung anordnen dürfen. |
| Einschränkung Rechtsmittelweg beim Vollzug | |
| Die Durchsetzungsinitiative will im Bereich des Vollzugs der Landesverweisung den Rechtsmittelweg für die betroffene Person einschränken. Nur das zuständige kantonale Gericht soll den Vollzugsentscheid der Behörden überprüfen können. Der Weg an ein Gericht des Bundes ist ausgeschlossen. Damit besteht die Gefahr, dass die neuen Verfassungsbestimmungen (Durchsetzungsinitiative) in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt werden. | Die Gesetze zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative beschränken den Rechtsmittelweg nicht. |